



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 23.07.2024 die

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Verlässliche Grundschule und die Ganztagesbetreuung an der Grundschule sowie die Ferienbetreuung der Grundschul Kinder

beschlossen.

Leitbild

Unser Leitbild bietet Orientierung und bildet die Grundlage für unsere pädagogische Arbeit in der Schulkindbetreuung. Es repräsentiert unsere Werte, Ziele und unser pädagogisches Selbstverständnis, um eine förderliche und harmonische Umgebung für alle Kinder zu schaffen.

Wir schaffen eine sichere und anregende Umgebung, in der sich die Kinder wohlfühlen und entfalten können. Die individuellen Bedürfnisse und Interessen der Kinder stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit. In der Schulkindbetreuung wird das soziale Miteinander gefördert, das „Wir-Gefühl“ gestärkt und bei der Bewältigung von kleineren und größeren Problemen geholfen. Die Betreuungskraft unterstützt die individuellen Fähigkeiten und schafft Raum für Spiel, Spaß und Bewegung.

Wir ermutigen die Kinder, selbstständig zu handeln und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Altersgerechte Aufgaben und Projekte stärken ihr Selbstbewusstsein und fördern ihre sozialen Kompetenzen.

Gemeinschaft und Kooperation sind zentrale Werte unserer Betreuung. Wir fördern ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander und unterstützen die Kinder dabei, Freundschaften zu knüpfen und Konflikte konstruktiv zu lösen.

Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schule ist für uns essenziell. Wir pflegen einen offenen und regelmäßigen Austausch, um die bestmögliche Unterstützung für die Kinder zu gewährleisten und eine kontinuierliche Entwicklung zu fördern. Wir legen großen Wert auf die Vermittlung von Werten wie Respekt, Toleranz, Verantwortungsbewusstsein und Empathie. Diese Werte sind die Grundlage für ein harmonisches Zusammenleben und eine positive Entwicklung der Kinder. Unsere Schulkindbetreuung ist ein Ort des Lernens, des Entdeckens und des Wachstums. Gemeinsam schaffen wir eine Atmosphäre, in der sich jedes Kind individuell entfalten kann und zugleich die Bedeutung der Gemeinschaft erlebt. Unser Leitbild ist unser Versprechen an die Kinder und ihre Familien, stets das Wohl und die bestmögliche Förderung jedes Einzelnen in den Mittelpunkt unseres Handelns zu stellen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Grafenberg betreibt die Schulkindbetreuung an der Grundschule als öffentliche Einrichtung. In der Schulkindbetreuung werden Schulkinder von der 1. bis zur 4. Schulklasse betreut.

Die Schulkindbetreuung deckt die unterrichtsfreie Zeit aller Schultage in zwei Modulen ab.

- ❖ Modul Ganztagesbetreuung: GT-Randzeitenbetreuung
- ❖ Modul Halbtageschule: Kernzeitbetreuung („verlässliche Grundschule“)

1. Betreuungsangebot

In der Gemeinde Grafenberg wird den Grundschülerinnen und Grundschülern an Schultagen eine Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Unterricht wie folgt angeboten:

1.1 Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung)

(a) Die Verlässliche Grundschule findet von Montag bis Freitag statt und umfasst folgende Zeiten

Montag:	7:00 bis 8:00 Uhr und 11:45 bis 13:00 Uhr oder bis 14:00 Uhr
Dienstag:	7:00 bis 8:00 Uhr und 11:45 bis 13:00 Uhr oder bis 14:00 Uhr
Mittwoch:	7:00 bis 8:00 Uhr und 11:45 bis 13:00 Uhr oder bis 14:00 Uhr
Donnerstag:	7:00 bis 8:00 Uhr und 11:45 bis 13:00 Uhr oder bis 14:30 Uhr
Freitag:	7:00 bis 8:00 Uhr und 11:45 bis 13:00 Uhr

Die Betreuung kann für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage in der Woche gebucht werden. Am Donnerstagmittag findet für alle Schulklassen der Nachmittagsunterricht verbindlich statt. Daher endet die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule um 14:30 Uhr. Bei einer Betreuung bis 14:00 Uhr bzw. bis 14:30 Uhr ist auch die Teilnahme am Mittagessen möglich.

(b) Die Wahl der Buchungstage sowie der Betreuungszeiten ist zu Beginn des Schuljahres möglich. Die von den Erziehungsberechtigten gewählte Betreuungszeiten und Wochentage gelten grundsätzlich für ein Schuljahr und kann aus organisatorischen Gründen im Jahresverlauf nicht gewechselt werden. Wenn aus Sicht der Erziehungsberechtigten ein wichtiger Grund für eine Änderung vorliegt, muss dieser der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Nur mit einer positiven Zusage des Trägers kann eine Umbuchung mit einer Frist von einem Monat vorgenommen werden.

1.2 Ganztagesbetreuung

(a) Die Ganztagesbetreuung findet von Montag bis Mittwoch statt und umfasst die Zeit von 7:00 bis 8:00 Uhr und von 11:45 bis 16:00 Uhr. Die Betreuung kann für 1, 2 oder 3 Tage in der Woche gebucht werden. Bei einer Teilnahme an der Ganztagesbetreuung ist die Buchung des Mittagessens verpflichtend. Unsere Schulkindbetreuung ist ein Ort des Lernens, des Entdeckens und des Wachstums. Gemeinsam schaffen wir eine Atmosphäre, in der sich jedes Kind individuell entfalten kann und zugleich die Bedeutung der Gemeinschaft erlebt. Unser Leitbild ist unser Versprechen an die Kinder und ihre Familien, stets das Wohl und die bestmögliche Förderung jedes Einzelnen in den Mittelpunkt unseres Handelns zu stellen.

(b) Die Wahl der Buchungstage sowie der Betreuungszeiten ist zu Beginn des Schuljahres möglich. Die von den Erziehungsberechtigten gewählte Betreuungszeiten und Wochentage gelten grundsätzlich für ein Schuljahr und kann aus organisatorischen Gründen im Jahresverlauf nicht gewechselt werden. Wenn aus Sicht der Erziehungsberechtigten ein wichtiger Grund für eine Änderung vorliegt, muss dieser der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Nur mit einer positiven Zusage des Trägers kann eine Umbuchung mit einer Frist von einem Monat vorgenommen werden.

1.3 Ferienbetreuung

(a) Zusätzlich und auf besondere Anmeldung wird eine Betreuung in den Oster-, und Pfingstferien sowie in der ersten und letzten Woche der Sommerferien angeboten. Gebucht werden kann eine Betreuung von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr ohne Mittagessen oder von 7:30 bis 16:00 Uhr mit Mittagessen. Die Ferienbetreuung kann nur für eine ganze Woche und nicht tageweise gebucht werden.

(b) An der Ferienbetreuung können auch Kinder teilnehmen, die regulär nicht die Schulkindbetreuung besuchen. Damit die Ferienbetreuung zu Stande kommt, müssen mindestens 8 Kinder angemeldet sein.

(c) Schüler, die im September in die weiterführende Schule wechseln, können die Ferienbetreuung bis zum Schulbeginn im September besuchen.

(d) Kinder, die im September vom Kindergarten in die Grafenberger Grundschule wechseln, können in der letzten Woche der Sommerferien bis zur Einschulung die Ferienbetreuung besuchen.

(d) Für die kurzfristige Abmeldung eines verbindlich angemeldeten Kindes wird vor Beginn der Betreuung (innerhalb von drei Werktagen) eine Stornogebühr in Höhe von 50 Prozent des entsprechenden Beitrags erhoben. Ein kurzfristiger Rücktritt vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung ist nur aus triftigen Gründen möglich, wie z. B.:

- Erkrankung des Kindes (Ärztliches Attest erforderlich)
- Umzug (Vorlage der Ummeldung erforderlich)
- Berufsbedingte Urlaubsänderung der Erziehungsberechtigten (Nachweis des Arbeitgebers erforderlich)
- Arbeitslosigkeit eines Elternteils (Nachweis erforderlich)

Die begründete Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.

2. Essensangebot

(a) Die Erziehungsberechtigten können bei der Ganztagesbetreuung sowie bei der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bis 14:00 Uhr bzw. bis 14:30 Uhr auch ein Mittagessen dazubuchen. Die schriftliche Anmeldung hierfür nimmt die Gemeindeverwaltung entgegen.

(b) Das Mittagessen wird von Montag bis Donnerstag angeboten. Es kann für 1, 2, 3 oder 4 Tage in der Woche gebucht werden.

(c) Die Gebühr für das Mittagessen wird monatlich abgebucht und kann nicht kombiniert werden. Die Gebühr wird gemäß der gebuchten Tage bei der jeweiligen Betreuung auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen.

(d) Die von den Erziehungsberechtigten gebuchte Anzahl der Essen und Wochentage gelten grundsätzlich für ein Schuljahr und kann aus organisatorischen Gründen im Jahresverlauf nicht gewechselt werden. Wenn aus Sicht der Erziehungsberechtigten ein wichtiger Grund für eine

Änderung vorliegt, muss dieser der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Nur mit einer positiven Zusage des Trägers kann eine Umbuchung mit einer Frist von einem Monat vorgenommen werden.

(e) Das Mittagessen ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind entgegen einer erfolgten Anmeldung nicht am Mittagessen teilnimmt.

3. Aufnahme, Abmeldung

(a) Betreut werden Grundschülerinnen und Grundschüler der Gemeinde Grafenberg. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und im Übrigen nach den von der Gemeinde festgelegten Grundsätzen.

(b) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Schuljahr und kann aus organisatorischen Gründen im Jahresverlauf nicht gewechselt werden.

(c) Sollten sich im laufenden Schuljahr familiäre Veränderungen ergeben (Geburt oder Volljährigkeit eines weiteren Kindes in der Familie), so sind diese Veränderungen der Schulträgerin (Gemeinde) unverzüglich, schriftlich bekannt zu geben. Die Gebühren werden anschließend neu festgesetzt.

(d) Die Gemeinde als Trägerin der Grundschule kann aus gewichtigem Grund den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen:

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

(e) Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u.a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

(f) Ein Kind, das nach dem § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Angebot der Schulkindbetreuung nicht in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.

4. Regelung in Krankheitsfällen

(a) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Schüler nicht am Betreuungsangebot teilnehmen - dies dient auch dem Schutz der betreuten Kinder als auch unseres Betreuungspersonals.

(b) Die Erkrankung des Schülers/der Schülerin oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss dem/der Betreuungsleiter/in sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(c) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Schule wieder besucht, ist eine Unbedenklichkeitserklärung seitens der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

d) Lehrkräfte aller Fachrichtungen, Erzieherinnen und Erzieher sowie anderweitiges Betreuungspersonal können nicht zu einer regelmäßigen und präventiven Medikamentengabe für kranke Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden. Solche und andere medizinische Hilfsmaßnahmen wie beispielsweise das Messen des Blutzuckers sind zunächst Teil der elterlichen Personensorge und gehören nicht zu den dienstlichen Pflichten des schulischen oder gemeindlichen Personals. Ausnahmeregelungen sind lediglich unter Rücksprache mit dem jeweiligen schulischen oder gemeindlichen Personal sowie der Gemeindeverwaltung möglich.

5. Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung von Übertragung ansteckender Krankheiten.

6. Haftung

(a) Während der Öffnungszeiten der Grundschule sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(b) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

7. Versicherung

(a) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGN VII gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

b) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Schulleitung unverzüglich gemeldet werden.

c) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

d) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

II. Elternentgelt

8. Erhebungsgrundsatz

(a) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Betreuungsangebote Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben.

(b) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Betreuung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühren eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellen, sind sie auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen.

c) Für den Monat August entstehen keine Gebühren.

9. Höhe des Entgelts

9.1 Verlässliche Grundschulen (Kernzeitenbetreuung)

Gebühren für die Verlässliche Grundschule pro Monat					
A. Montag bis Freitag : 07:00 bis 08:00 Uhr und 11:45 bis 13:00 Uhr					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	80,00 €	63,00 €	47,00 €	32,00 €	16,00 €
für eine Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	61,00 €	47,00 €	35,00 €	25,00 €	13,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	41,00 €	32,00 €	25,00 €	17,00 €	8,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 €	13,00 €	10,00 €	7,00 €	4,00 €
Familienhöchstbetrag: 109 €					
B. Montag bis Donnerstag : 07:00 bis 08:00 Uhr und 11:45 bis 14:00 Uhr					
Donnerstag: 07:00 bis 08:00 Uhr und 11:45 bis 14:30 Uhr					
		4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind		97,00 €	73,00 €	49,00 €	25,00 €
für eine Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		73,00 €	55,00 €	37,00 €	19,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		49,00 €	37,00 €	25,00 €	13,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €
Familienhöchstbetrag: 130 €					
<i>Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben</i>					

9.2 Ganztagesbetreuung

Gebühren für die Ganztagesbetreuung pro Monat						
Montag bis Mittwoch: 07:00 bis 08:00 Uhr und 11:45 bis 16.00 Uhr						
		3 Tage	2 Tage	1 Tag		
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind		112,00 €	75,00 €	38,00 €		
für eine Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		85,00 €	56,00 €	29,00 €		
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		56,00 €	38,00 €	19,00 €		
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		22,00 €	16,00 €	8,00 €		
			Familienhöchstbetrag: 152 €			
für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben						

9.3 Mittagessen

Für das Mittagessen wird monatlich eine pauschalierte Gebühr erhoben, die auf dem jeweiligen Bescheid über die Betreuungskosten mit aufgeführt ist. Die Essenspauschalen werden je gebuchter Betreuungsform berechnet und sind nicht übertragbar/kombinierbar.

Die Essenspauschalen betragen:

- bei einer 4-tägigen Nutzung 71,00 € im Monat
- bei einer 3-tägigen Nutzung 53,00 € im Monat
- bei einer 2-tägigen Nutzung 35,00 € im Monat
- bei einer 1-tägigen Nutzung 18,00 € im Monat

9.4 Ferienbetreuung

Gebühren für die Ferienbetreuung pro Woche					
		7.30 - 16.00	7.30-13.00		
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind		193,00 €	mit Mittag- essen	116,00 €	ohne Mittag- essen
für eine Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren		145,00 €		88,00 €	
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren		97,00 €		58,00 €	
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		39,00 €		23,00 €	

10. Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind

(a) die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz oder das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.

(b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder eines Verpflegungsangebots beantragt hat.

11. Familienbegriff

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in den folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchte Einrichtung von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

12. Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(a) Die Gebühr wird zum 1. eines jeden Monats im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

(b) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

(c) Der Elternbeitrag ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Grafenberg zu entrichten. Die Gebühr wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.

(d) Gebührenveränderungen aufgrund von § 3c kommen nicht zum Tragen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Gebührenschuldner schriftlich geltend gemacht werden.

(e) Die Gebühren der Ferienbetreuung sind von den Gebührenschuldnern selbstständig zum Fälligkeitsdatum gemäß Gebührenbescheid zu begleichen.

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 27.06.2023 außer Kraft.

Grafenberg, den 23.07.2024

Volker Brodbeck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.